

## **Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Fuldabrück - Katzenschutzverordnung -**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. 1 S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. 1 S. 1666) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück in seiner Sitzung am 23.01.2020 folgende

### **Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Fuldabrück - Katzenschutzverordnung -**

erlassen:

#### **§1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Verordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### **§2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Fuldabrück.

#### **§3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips / der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters in ein Haustierregister eingetragen wird. Das Haustierregister muss der Verwaltung kostenfrei zugänglich sein.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Der Verwaltung, Fachdienst 1.1 Bürgerservice, Ordnung und Soziales, ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

- (5) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 - 4 bleiben hiervon unberührt.

#### **§4 Maßnahmen**

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Fuldabrück angetroffen, so kann dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Verwaltung die Kastration auf Kosten des Halters durchführen lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

#### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 4 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

#### **§6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Fuldabrück, 23.01.2020

Gemeinde Fuldabrück  
Der Gemeindevorstand

Dieter Lengemann  
Bürgermeister

